

# **Verordnung der Gemeinde Julbach über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung) vom 13.07.2021**

Die Gemeinde Julbach erlässt aufgrund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

## **§ 1 Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Gemeindegebiet der Gemeinde Julbach verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden. Das Verbot bezieht sich sowohl auf öffentliche Flächen als auch auf private Flächen.

## **§ 2 Beseitigung von Nistplätzen**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Gemeinde Julbach oder seiner Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeit**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt oder der Pflicht aus § 2 zuwiderhandelt.

## **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Julbach, den 14.07.2021

Markus Schusterbauer  
Erster Bürgermeister